

Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. III.

Nr. 55.

13. Dezember 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stimpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Eingabe des Centralkomite der Abgeordnetenversamm-
lung des schweizerischen Volksvereins.

(Vom 28. November 1879.)

Tit.

Das Centralkomite des schweizerischen Volksvereins über-
machte unterm 1. Oktober d. J. dem Herrn Präsidenten des
Nationalrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, eine Ein-
gabe der Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Volks-
vereins, nach welcher diese letztere am 28. September in Langenthal
folgenden Beschluß gefaßt habe:

„I. Der schweizerische Volksverein ersucht die Bundesver-
sammlung, unverzüglich von sich aus die Art. 39 und 120 der
Bundesverfassung, und zwar gesondert zur Revisionsabstimmung zu
bringen.“

Eine Totalrevision wird jedoch nicht befürwortet. (Wir er-
lauben uns den Wortlaut dieser Verfassungsartikel hier auszusezen.
Art. 39 und 120.)

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesez-
gebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die
Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Rätthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

„II. Der Volksverein richtet an den Bundesrath zuhanden der Bundesversammlung das Gesuch, es möchte mit Beförderung die Vorlage über ein einheitliches Obligationenrecht in Berathung gezogen werden.“

Als Beilage wurde eine Wiedergabe der Voten angeschlossen, welche in der genannten Versammlung hierauf bezüglich abgegeben worden sind.

Diese Aktenstücke wurden uns von dem Herrn Präsidenten des Nationalrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, unterm 11. Oktober übermittelt, um uns die Möglichkeit zu gewähren, darüber möglichst bald Bericht erstatten und Anträge stellen zu können.

Wir beehren uns nun, unsere Vernehmlassung folgen zu lassen, und zwar zunächst über den unter I aufgeführten Punkt: „Revisionsabstimmung über den Art. 120 der Bundesverfassung“.

Bei der Berichterstattung über diese Frage befinden wir uns in der eigenthümlichen Lage, zunächst darüber Untersuchung pflegen zu müssen, welches der eigentliche Sinn des von den Petenten gestellten Begehrens sein möge.

Wenn dieselben die Bundesversammlung ersuchen, „unverzüglich von sich aus den Art. 120 der Bundesverfassung zur Revisionsabstimmung zu bringen,“ so kann damit zweierlei gemeint sein:

entweder, es wolle die Bundesversammlung unverzüglich von sich aus dem schweizerischen Volke die Frage vorlegen, ob es eine Revision des Art. 120 der Bundesverfassung wolle oder nicht,

oder, es wolle die Bundesversammlung unverzüglich von sich aus die Revision des Art. 120 der Bundesverfassung an die Hand nehmen und den abgeänderten Artikel dem Volke und den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Da die Eingabe es unterlassen hat, das gestellte Begehren selbst zu erläutern und klar zu stellen und sich darauf beschränkt, auf ein beigegebenes Resümé der Voten zu verweisen, welche in der Versammlung der Abgeordneten des Volksvereins zu Langenthal am 28. September d. J. hierauf bezüglich abgegeben worden seien, so sind wir genöthigt, aus dieser Berichterstattung diejenigen Aeußerungen zusammenzusuchen, welche auf die Revision des Art. 120 Bezug haben. Und da die Redner gerade über diesen Punkt sehr verschiedener Ansicht waren, so sind wir behufs richtiger Orientirung an diejenigen Voten gewiesen, deren Ansicht in der Abstimmung schließlich obsiegte und in dem gestellten Begehren ihren Ausdruck fand.

Es sind dies die Voten der HH. Curti in Zürich und Nationalrath Brunner in Bern. Leider finden wir es mag dies ein Mangel in der Berichterstattung sein — auch in diesen Vöten sehr Weniges, was uns zur genügenden Aufklärung dienlich wäre.

Von dem erstgenannten Redner vernehmen wir aus dem Resümé bezüglich der Revision nur Folgendes: „Sich gegen den Referenten wendend, bestreitet er vor Allem die Nothwendigkeit einer Totalrevision; die Bundesversammlung kann, wie beim Art. 65, sich auf die Art. 39 und 120 beschränken. Die Verfassung soll man jederzeit revidiren, wenn irgend eine Bestimmung dem Volk nicht mehr gefällt. So muß auch der Uebelstand beseitigt werden, daß das Volk nicht ohne den Willen der Rätthe einen Artikel abändern kann.“

Und von dem zweiten Redner wird bezüglich unserer Frage nur Folgendes gemeldet: „Jezt haben wir die Bewegung, welche eine Totalrevision nach sich ziehen kann, aber nicht muß. Denn die Bundesverfassung verbietet die Partialrevision nicht. Redner hat sich noch keine abschließliche Meinung über das Banknotenmonopol gebildet und stimmt daher zum Antrag Curti, welcher die Bundesversammlung auffordere, die Frage der Revision des Art. 39 in Berathung zu ziehen. Jedenfalls aber sollte die Frage an das Volk nicht allgemein gestellt werden, sondern ausdrücklich die Revision der Artikel 39 und 120 ins Auge fassen.“

Müssen wir nach der letzten Aeußerung annehmen, es sei der Sinn des gestellten Begehrens der, daß dem Volke zunächst die

Frage vorgelegt werden solle, ob es eine Revision der Art. 39 und 120 wolle oder nicht, so führt die Darstellung des erstgenannten Redners, dessen — leider nirgends verzeichnete — Anträge zur Abstimmung kamen und die Majorität erhielten, vielmehr zu der Deutung, daß mit Art. 120 dasselbe Verfahren eingeschlagen werden solle, wie mit Art. 65, nämlich daß die Räte denselben im Sinne der Ermöglichung einer direkten Initiative des Volkes zur Herbeiführung partieller Verfassungsänderungen revidiren und alsdann zur Abstimmung bringen sollen.

In dieser, durch die maßgebenden Voten, auf welche die Eingabe als Begründung verweist, nicht gehobenen Unsicherheit über den Sinn und die Tragweite des Begehrens sind wir genöthigt, unsere Besprechung auf beide Möglichkeiten auszudehnen, welche in dessen Fassung enthalten sein können.

Ueber die erste derselben können wir uns kurz fassen.

Wie man auch im Uebrigen den Art. 120 der Bundesverfassung bezüglich der Frage, ob er lediglich auf Totalrevision oder auch auf Partialrevision der Verfassung Anwendung finde, auffassen möge, so viel ist klar und unzweideutig gesagt, daß dem Volke nur in zwei Fällen die Frage, ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, vorgelegt werden kann. Der eine dieser Fälle ist, wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere Abtheilung nicht zustimmt; der zweite ist der, wenn 50,000 stimmfähige Schweizerbürger die Revision verlangen. Keiner der beiden Fälle liegt dermalen vor. Weder haben die beiden Abtheilungen der Bundesversammlung sich mit einer Revision der Bundesverfassung beschäftigt und darüber widerstreitende Beschlüsse gefaßt, noch liegen die Unterschriften von 50,000 stimmfähigen Schweizerbürgern vor, welche Revision verlangen. Es ist also dermalen eine Anfrage an das Volk, ob es eine Revision der Bundesverfassung, eine beschränkte oder unbeschränkte wolle, konstitutionell nicht statthaft.

Alles weitern Eingehens auf diese Frage glauben wir uns enthalten zu dürfen, um so mehr, als der etwas zweifelhafte Wortlaut des Begehrens uns doch eher den Sinn zu haben scheint, es wolle die Bundesversammlung von sich aus unverzüglich die Revision des Art. 120 an die Hand nehmen und den abgeänderten Artikel der Abstimmung des Volkes und der Kantone unterstellen.

Es wird hiebei zu untersuchen sein:

ob dies konstitutionell zulässig sei; bejahendenfalls in welchem Sinne die Abänderung des Art. 120 nach Ansicht der Petenten stattfinden solle;

ob hierauf einzutreten sei oder nicht.

1.

Die erste Frage, ob die Bundesversammlung berechtigt sei, von sich aus, selbstverständlich unter Vorbehalt nachheriger Abstimmung des Volks und der Kantone, die Revision eines oder mehrerer bestimmter Artikel der Bundesverfassung vorzunehmen, ist durch die Bundesversammlung selbst anläßlich der Revision des Art. 65 der Bundesverfassung (Todesstrafe) bejahend entschieden worden.

Wenn es also darüber weiterer Erörterung nicht bedarf, so ist es dagegen von Wichtigkeit, klar zu stellen, auf welche Bestimmungen der Bundesverfassung diese Befugniß sich gründet, und welchem Verfahren partielle Verfassungsrevisionen unterliegen.

Die Bundesversammlung leitet dieses Recht ab aus Art. 84 der Bundesverfassung, welcher lautet: „Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind“, und aus Art. 85, welcher lautet: „Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen, sind insbesondere folgende: . . . Ziffer 14. Revision der Bundesverfassung“.

Ein neues Recht, welches nicht bereits in den genannten Bestimmungen enthalten wäre, hat die Bundesversammlung durch die Art. 118, 119, 120, 121 (Revision der Bundesverfassung) nicht erhalten, und sie wäre vollbefugt, Revision vorzunehmen, auch wenn diese Artikel nicht vorhanden wären.

Dagegen könnte ohne den Art. 120 der Zustand eintreten, daß eine Revision der Bundesverfassung gar nicht erreicht werden könnte, sei es dadurch, daß beide Rätthe ihr entgegenstehen, sei es, daß der eine Rath sie beschließt, der andere aber ihr nicht zustimmt. Im letztern Falle bleibt die Frage nicht, wie in allen andern Fällen der Gesetzgebung, auf sich vorläufig beruhen, bis sie von einem Rathe wieder neu aufgenommen wird, sondern die Frage, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht, wird dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Und im ersten Falle können 50,000 Bürger die Initiative ergreifen, worauf das Volk ebenfalls direkt sich ausspricht.

Aber der Art. 120 und das in demselben vorgeschriebene Verfahren hat nur Bezug auf die allgemeine, die Totalrevision der Bundesverfassung.

Es steht jedem Mitgliede der Rätthe zu, auf Revision eines oder mehrerer bestimmter Verfassungsartikel anzutragen, und ebenso kann

eine solche jederzeit auch aus der Mitte des Volkes durch Begehren an die Bundesversammlung angeregt werden. Die Rätthe sind, gestützt auf die Art. 84 und 85 der Verfassung, befugt, darauf einzutreten; aber diese Anregungen werden als Motionen und als Petitionen behandelt und nach dem Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Rätthen abgewandelt. Einigen sich die Rätthe zu einer Abänderung einer bestimmten Verfassungsvorschrift, so unterliegt dieselbe dem Referendum, indeß mit dem Unterschiede, daß dieselbe obligatorisch ist und nicht nur eine Abstimmung des Volkes erheischt, sondern auch eine solche der Kantone. Einigen sie sich aber nicht, so bleibt die spezielle Revisionsfrage auf sich beruhen, bis sie von einem der Rätthe wieder aufgenommen wird.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn einer der beiden Rätthe, allgemeinere Reformtendenzen verfolgend, den Beschluß der Revision der Verfassung überhaupt faßt und der andere Rath nicht zustimmt, oder wenn, einer größern, über Einzelnes hinausgreifenden Bewegung im Volke folgend, 50,000 Stimmberechtigte eine Revision der Verfassung verlangen.

In diesem Falle, aber nur in diesem Falle, kommt der Art. 120 zur Anwendung. Bejaht das Volk die ihm vorzulegende Frage, ob die bestehende Verfassung revidirt werden solle, so erfolgt Auflösung und Neuwahl der beiden Rätthe.

Mit dieser Auslegung vermeinen wir durchaus nicht, etwas Neues zu sagen. Sie entspricht der ursprünglichen Auffassung der betreffenden Verfassungsbestimmungen, welche unverändert aus der Verfassung von 1848 herübergenommen worden sind, der gesetzlichen Interpretation und dem Bundesgesetz betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Dezember 1867 (vide Art. 5, l. 2), dem Wortlaut des Verfassungstextes selbst und nicht minder der Natur der fraglichen Verhältnisse. Denn mag auch versucht werden, zu demonstrieren, es bestehe kein Unterschied zwischen einer Totalrevision und einer Partialrevision, indem es sich nie um Abänderung sämmtlicher Verfassungsartikel handeln werde, vielmehr jeder immer nur einzelne Bestimmungen geändert zu sehen wünsche, und es sei also gar nicht einzusehen, warum das Verfahren für Totalrevision nicht in allen Theilen auch für Partialrevisionen gelten sollte, so wird ein solcher Versuch, wenn er auch abstrakt logisch gelingen sollte, die auf die Beobachtung des realen politischen Volkslebens sich gründende Ueberzeugung nicht besiegen, daß ein solcher Unterschied dennoch besteht. Statt aller Argumente genüge es, auf die Erfahrungen bei der vorgeschlagenen Verfassungsrevision vom Jahr 1866 hinzuweisen, wo die Totalrevision sich ausdrücklich der Partialrevision entgegensezte und die vorgeschlagenen

einzelnen Punkte gerade von der Partei zurückgewiesen wurden, welche sie später im Zusammenhang der ganzen Revision eifrigst verfocht.

Von den unauflöshchen praktischen Schwierigkeiten, welche die Interpretation des Art. 120, wonach derselbe auf jede Partialrevision Anwendung finden würde, mit sich führen müßte, oder wenigstens könnte, wollen wir nicht einläßlicher reden. Wir erwähnen nur folgende, zunächst auf der Hand liegende Schwierigkeiten.

Wenn man annimmt, daß auch bei Nichteinigung der Rätbe über einen einzelnen zu revidirenden Artikel die Frage der Partialrevision an das Volk ausgeschrieben werden müsse, so ist die nothwendige Folge zunächst die, daß die beiden Rätbe, auch derjenige, welcher die nunmehr sich aussprechende Ansicht der Volksmehrheit vertrat, behufs nunmehriger Vornahme derselben neu gewählt werden müssen. Da sodann bei einer Partialrevision die Frage an das Volk offenbar nicht so abstrakt gestellt werden kann, wie bei einer Totalrevision, nämlich einfach dahin, ob es überhaupt revidiren wolle oder nicht, sondern die Partialrevision an und für sich schon ein bestimmtes Programm enthält, so würde das Volk, zumal da es auf Grund der bereits gepflogenen Diskussionen in den eidgenössischen Rätben über die dabei zu Tage getretenen Divergenzen entscheidet, mit der Annahme der Partialrevision immer zugleich schon über die Sache selbst entscheiden. Es würde also, um ein naheliegendes praktisches Beispiel anzuführen, in diesem Frühjahr entschieden worden sein, das Verbot der Todesstrafe soll im Art. 65 der Bundesverfassung im Sinne der Beseitigung revidirt werden. Und nach einer solchen Entscheidung wären dann die Rätbe neu zu wählen. Zu welchem Zwecke? Um das zu berathen, was schon entschieden ist? Dürften sie dem Volke dann dennoch eine seiner Abstimmung entgegengesetzte Vorlage als Frucht ihrer Berathungen unterbreiten, oder sind sie in ihren Berathungen von vornherein an eine Instruktion gebunden? Und kann das Volk selbst bei der Abstimmung über die Vorlage seine erste Abstimmung über das Prinzip derselben wieder abändern, d. h. sagen, nein, die Todesstrafe soll dennoch abgeschafft bleiben; oder darf es überhaupt nur über die Modalitäten seines frühern Beschlusses angefragt werden, die dessen Kern intakt lassen? Oder, wie ist es zu verstehen, wenn das Volk zuerst die prinzipielle Aufhebung des Art. 65 in seinen wesentlichen Theilen beschlossen hat, dann aber in der Abstimmung über die Vorlage, die demgemäß gemacht wird, dieselbe verwirft. Ist damit die Sache zu Ende und die erste Abstimmung definitiv beseitigt, oder müssen die neugewählten Rätbe so lange an dem

Art. 65 herumexperimentiren und immer wieder neue Redaktionen vorlegen, bis eine derselben angenommen wird? In welche konstitutionelle Stellung kommen die in Folge der ersten Abstimmung neu gewählten Rätthe überhaupt? Haben sie, trotzdem sie nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 91 der Bundesverfassung ohne Instruktionen berathen sollen, dennoch wenigstens eine moralische Verpflichtung, nur das auszuführen, wofür sie gewählt sind, oder setzen sie sich in Widerspruch mit ihrem Mandate, wenn sie nun beide anderer Ansicht sind als das Volk? u. s. w. u. s. w.

Diese und noch eine Reihe weiterer Komplikationen sind möglich, wenn man auf die Interpretation eingehen würde, daß eine Partialrevision Seitens der Bundesversammlung unter die Bestimmungen des Art. 120 gehöre, also, wenn sich die Rätthe darüber nicht einigen sollten, dem Volksentscheid vorgelegt werden müsse.

Es würde genügen, daß ein einziges Mal eine Verfassungsrevision in solche unglückliche Komplikationen hineingeriethe, um unsern demokratischen Institutionen einen schweren Schlag beizubringen und denselben weit über unsere Grenzen hinaus Achtung und Zutrauen zu rauben.

Wir glaubten, diese Interpretation berühren zu sollen, da sie in neuerer Zeit häufiger aufgetreten ist und auch der in Frage stehenden Eingabe nicht fern zu liegen scheint.

Wir resümiren unsere Beantwortung der ersten Frage dahin, daß die Bundesversammlung unzweifelhaft befugt ist, eine Partialrevision vorzunehmen; daß die Befugniß hiezu sich auf die Art. 71, 84 und 85 der Bundesverfassung gründet; daß die Behandlung einer bezüglichen Anregung nach Vorschrift der Geschäftsreglemente der beiden Rätthe und des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerathe stattfindet, und daß ein zu Stande gekommenes Abänderungsgesetz von Amtes wegen der Abstimmung des Volks und der Kantone zu unterstellen ist.

2.

Die Eingabe ersucht die Bundesversammlung, unverzüglich die Revision des Art. 120 an die Hand zu nehmen.

In welchem Sinne?

Wir erfahren hierüber zu unserm Bedauern aus der Eingabe nichts weiter, als den oben ausgehobenen Satz: „Die Verfassung soll man jederzeit revidiren, wenn irgend eine Bestimmung dem

Volke nicht mehr gefällt. So muß auch der Uebelstand beseitigt werden, daß das Volk nicht ohne den Willen der Ráthe einen Artikel abändern kann.“

Wir glauben richtig zu gehen, wenn wir annehmen, daß die Petenten den Art. 120 durch Einfügung neuer Bestimmungen, welche dem Volke die Initiative zur Aufhebung oder Abänderung einzelner Verfassungsartikel oder zur Aufstellung neuer Artikel über bestimmte Verhältnisse in die Hand geben, ergänzt wissen wollen.

Die nähern Modalitäten, wie nach Ansicht der Petenten dieses Recht des Volks auf partielle Verfassungsrevision im Gegensatz zu der bereits bestehenden Initiative für Gesamtrevision geordnet werden solle, sind wir nicht in der Lage angeben zu können.

3.

Sollen wir uns über dieses Begehren aussprechen, so will uns scheinen, daß dasselbe dermalen zu wenig erwogen, zu wenig begründet und zu wenig unterstützt sei, als daß die Bundesversammlung darauf eintreten könnte.

Die Forderung einer Verfassungsrevision erheischt ernsthaften Nachweis, daß wirklich erhebliche, von Vielen gefühlte Uebelstände vorliegen, notorische Schädigung großer, allgemeiner Interessen, Hemmnisse für die Entwicklung des Landes u. s. w., und daß diese Uebelstände, Schädigungen, Hemmnisse in Bestimmungen der Verfassung ihren Grund haben und nicht anders, als durch Aufhebung oder Veränderung dieser Bestimmungen beseitigt werden können.

Nun ist es an und für sich schon nicht wahrscheinlich, daß mit einer Verfassung, welche erst seit fünf Jahren besteht und deren Bestimmungen seither successiv und noch bei Weitem nicht vollständig ein- und durchgeführt sind, jezt schon Erfahrungen gemacht seien, ausreichend genug, um über den Werth und Unwerth, den Nutzen und Schaden der durch sie geschaffeneu Einrichtungen ein abschließendes Urtheil zu ermöglichen. Im Besondern aber dürfte es schwer werden, bezüglich des Art. 120 der Verfassung praktische Erfahrungen aufzuzeigen, welche beweisen könnten, daß seine jezige Fassung für die geordnete, gedeihliche, fortschrittliche Entwicklung des Landes Hindernisse enthalte, welche unverzüglich beseitigt werden müßten.

Die Eingabe greift die Frage wieder auf — die Frage der direkten Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung des Landes — welche anerkanntermaßen einen der Kardinalpunkte der Gesamt-

revisionen von 1872 und 1874 war und im engsten Zusammenhang mit der Erweiterung der Befugnisse des Bundes stand. Beide Fragen, welche mit einander ein Ganzes bildeten, fanden, nach einläßlichsten Erwägungen, in der Verfassung von 1874 ihren dermaligen Abschluß.

Die Wiedereröffnung dieser Fragen — sie werden auch in Zukunft zusammengehen müssen — greift weit über eine bloße Partialrevision hinaus.

Bei dem vorliegenden Stande der Dinge haben wir keine Veranlassung, in eine Erörterung der Frage der Initiative und der mit der Einführung derselben für Partialverfassungsrevision nach verschiedenen Seiten hin verbundenen Konsequenzen näher einzugehen und beschränken uns auf den Antrag:

Es sei der Petition betreffend Art. 120 der Bundesverfassung keine weitere Folge zu geben.

Zum II. Punkte, nämlich Revisionsabstimmung über Art. 39 der Bundesverfassung, sind wir im Falle, nachstehende Auseinandersetzung Ihrer Würdigung zu unterbreiten.

Wir sind aus konstitutionellen und materiellen Gründen zu der Ansicht gelangt, daß eine Abänderung des Art. 39 weder rathsam noch überhaupt nothwendig sei.

Es dürfte sehr schwer sein, für diesen Artikel eine neue Faßung zu finden, welche den Ansichten der Mehrheit unserer Bevölkerung besser entsprechen würde, als der gegenwärtig bestehende Artikel. Daher glauben wir, es solle keine Aenderung in die Verfassung eingeführt werden, lediglich um einer in ihrem Werthe jedenfalls sehr zweifelhaften Bestimmung Platz zu verschaffen.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß dem schweizerischen Banknotenwesen viele Mängel ankleben, und daß eine baldige Abhilfe hier geboten erscheint. Unter die bestehenden Uebelstände rechnen wir namentlich folgende:

- 1) zu geringes eigenes Kapital vieler emittirenden Banken;
- 2) Mangel an gesetzlichen Bestimmungen über den Geschäftskreis derselben;
- 3) unzureichende Dekung und deren genaue, dem Publikum die nöthige Sicherheit bietende Regulirung;
- 4) keinerlei gesetzliche Bestimmungen über das erlaubte Maß der Emission bei jeder Bank und über die zuläßige Größe der einzelnen Noten;
- 5) Abgang jeder staatlichen Kontrolle.

Es mögen außer diesen noch verschiedene andere Mißstände vorkommen, denen begegnet werden muß.

Aber allen läßt sich durch ein neues Banknotengesetz in vollkommen genügender Weise abhelfen, ohne daß deswegen eine Revision der Bundesverfassung nothwendig wäre.

Nur in einem einzigen Falle, nämlich wenn ein Banknotenmonopol eingeführt werden wollte, wäre eine Aenderung des Art. 39 nothwendig. Wir halten es jedoch für einmal nicht angezeigt, sofort von dem gegenwärtigen Zustand auf das Monopol überzugehen, und glauben vielmehr, daß, wenn man überhaupt dieses Ziel anstreben sollte, unser Banknotenwesen vorher jedenfalls noch verschiedene Phasen zu durchlaufen hätte, durch welche eine Läuterung der jezt sich noch sehr widersprechenden Ansichten und eine genauere Kenntniß des ganzen schweizerischen Banknotenverkehrs und seiner Einwirkungen auf unser volkswirtschaftliches Leben herbeigeführt würden.

Hiezu bietet aber ein neues Gesetz mit seiner staatlichen Kontrolle die beste Gelegenheit, und es läßt sich, wenn ein solches einmal für einige Zeit bestanden hat, die ganze Frage mit mehr Sachkenntniß beurtheilen.

Es will uns scheinen, daß außer den unerwünschten konstitutionellen Folgen, welche die Einführung des Monopols veranlaßen müßte, auch die materielle Seite eines Banknotenmonopols nicht die günstige Beurtheilung verdiene, welche ihr mancherorts zu Theil geworden ist.

Es ist noch keineswegs erwiesen, daß der Kredit unseres Landes durch ein Monopol gewinnen würde, während allerdings als That- sache angenommen werden kann, daß den Kantonen ein bisher bestandener Gewinn entginge, resp. sie einen Verlust zu erleiden hätten, sobald eine Centralisation der Banknotenemission einträte. Es stehen überhaupt die volkswirtschaftlichen Interessen unseres Landes einer Monopolisirung der Banknoten entgegen, und es würde eine solche daher nur ungerne ertragen.

Die Gefahr für das Land in abnormen Zeiten, beim Bestand eines Banknotenmonopols, läßt sich schwer verkennen. Während bei einem gut geregelten Banknotenverkehr die vielen in den Kantonen zerstreuten Emissionsbanken mit ihren vorhandenen Deckungsmitteln, sowie mit ihren sonstigen Mitteln, einer Entwerthung der Noten wirksam entgegenzutreten im Falle wären, müßte die Eidgenossenschaft, nur auf sich selbst angewiesen, wenn sie einer Katastrophe ausweichen und zu keinen drückenden Maßregeln, wie

Zwangskurs, Zuflucht nehmen wollte, sich mit einem so großen Dekungskapital versehen, daß hiedurch schon ein sehr bedeutender Theil des Gewinnes geopfert würde, oder sie wäre dann genöthigt, sich der Gefahr auszusezen, beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen zu können und dadurch den Kredit des Landes nach Außen, sowie den Verkehr im Innern, auf das Empfindlichste zu schädigen. Eine Bundesbank, welche doch sehr wahrscheinlich die Folge des Monopols sein müßte, bietet zwar viele nicht zu unterschätzende Vortheile; es dürfte aber dermalen noch ihre Einführung bei unserm Volke, dessen Bedürfnissen durch die im ganzen Lande verbreiteten Banken entsprochen ist, auf sehr ernstlichen Widerstand stoßen. Es findet diese Ansicht auch in maßgebenden Kreisen ihre Vertreter, und es sind uns von verschiedenen Vereinen und Privaten Kundgebungen in diesem Sinne zugekommen. So hat in neuester Zeit auch der Ausschuß des schweiz. Industrie- und Handelsvereins sich für Erlassung eines Banknotengesetzes und gegen Einführung eines Monopols in einer Zuschrift an uns ausgesprochen.

Wir treten daher dem Monopol und der Bundesbank in dem Sinne entgegen, daß wir für einmal, bis weitere Erfahrungen gesammelt sein werden, von denselben absehen und uns auf den Erlaß eines Banknotengesetzes beschränken möchten. Es wird sich dann, wenn einmal ein solches Gesetz besteht, bald herausstellen, ob dadurch allen billigen Anforderungen und den wirklich bestehenden Bedürfnissen entsprochen wird, oder ob ein Banknotengesetz ohne Monopol denselben nicht Genüge zu leisten vermöge.

Ein solches Gesetz soll der hohen Bundesversammlung mit thunlichster Beförderung vorgelegt werden.

Um aber den vielen bestehenden Mängeln abzuhelfen und um einen Gesezentwurf vorlegen zu können, der allen Verhältnissen gehörige Rücksicht trägt, sind umfassende Vorbereitungen unerläßlich.

Wir haben daher auch von sämtlichen Kantonen einen Theil der uns nöthig scheinenden Erhebungen eingefordert; wir werden eine Anzahl Fachmänner einberufen, um unsern Entwurf eines neuen Gesetzes zu begutachten, und wir werden es uns angelegen sein lassen, die ganze Arbeit zu beschleunigen. Eine Vorlage schon für die gegenwärtige Sizung wäre unmöglich gewesen, und es scheint uns auch rathsam zu sein, ein wohldurchdachtes Gesetz etwas später einzubringen. Es ist schon dem frühern Banknotengesetz in der Bundesversammlung der Vorwurf gemacht worden, daß es ohne ausreichende Vorbereitungen und ohne genügende Berücksichtigung

der bestehenden Verhältnisse entworfen und vorgelegt und deßhalb vom Volke nicht angenommen worden sei. Wir möchten uns aber diesmal womöglich nicht der Gefahr aussetzen, eine nochmalige Verwerfung durch das Volk gewärtigen zu müssen. Immerhin glauben wir, der hohen Bundesversammlung in der nächsten ordentlichen Sizung die sachbezüglichen Vorlagen einbegleiten zu können.

Was das dritte Ansuchen betrifft, so können wir uns darauf beschränken, zu bemerken, daß der Entwurf des Obligationen- und Handelsrechtes, dessen baldige Berathung von dem Volksvereine beantragt wird, sich bereits auf den Traktanden der Dezembersession befindet und der Bundesversammlung nebst Botschaft übermittelt worden ist. Es steht somit nichts im Wege, daß dem Wunsche des Volksvereins mit Beförderung entsprochen werden kann, sofern sich diese Wünsche nur innerhalb derjenigen Grenzen bewegen, welche durch Art. 64 der Bundesverfassung für die eidgenössische Kompetenz gezogen worden sind.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

B e r n , den 28. November 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Beilage.

Die Abgeordnetenversammlung

des

schweizerischen Volksvereins.



. Nach Erledigung verschiedener Vereinsgeschäfte erhielt Herr Landammann Vigier das Wort, um über die Revisionsfrage zu referiren. Der Vortragende stellte und begründete folgende Thesen:

- I. Die Aenderung des Art. 39 der Bundesverfassung durch ein Volksbegehren kann nur mittelst einer Totalrevision eingeführt werden.
- II. Eine Totalrevision der Bundesverfassung im gegenwärtigen Zeitpunkt nach nur fünfjährigem Bestande der gegenwärtigen Verfassung ist zu bekämpfen.
- III. Der schweizerische Volksverein richtet an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung das Gesuch um Erlaß eines Gesezes über das Banknotenwesen und über Errichtung einer Bundesbank, welcher das Recht zur Herausgabe von Banknoten, nicht aber das Monopol erteilt wird.
- IV. Der Volksverein beauftragt sein Komite, sich in maßgebenden Kreisen darüber zu orientiren, ob die jezige Bundesversammlung geneigt sei, für Errichtung einer Bundesbank einzustehen.
- V. Der Volksverein richtet an den Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung das Gesuch, es möchte mit Beförderung die Vorlage über ein einheitliches Obligationenrecht in Berathung gezogen werden.

Die zu häufigen und zu rasch wiederkehrenden politischen Bewegungen, sagt der Referent, stärken keineswegs den Sinn und die Freude des Volkes am politischen Leben, sondern schwächen dieselben. Eine Revision gedeiht nur bei frischem Luftzug, nicht aber wenn das Volk stets in fieberhafter Bewegung gehalten wird; sie muß vom Volk ausgehen und nicht von einzelnen Theoretikern. Zuerst muß die gegenwärtige Verfassung sich beim Volk einleben; erst dann kann man entscheiden, welche Bestimmungen einer Aenderung bedürfen und welche nicht. Die Helvetik z. B. hätte mehr Boden gewonnen, wenn sie nicht ihre ganze Kraft und Lebensfähigkeit erschöpft hätte in ewigen Revisionen. Mit dem Fortbestehen des Banknotenartikels sind nicht so große Uebelstände verbunden, daß deshalb die Revision der ganzen Verfassung gerechtfertigt wäre. Ueberlassen wir den Kummer über einen möglichen Banknotenkrach den interessirten Kreisen. Die Hauptübelstände des gegenwärtigen Banknotenwesens können durch ein Gesetz gehoben werden. Die Aufmerksamkeit und das Interesse des Volkes werden gegenwärtig durch andere Fragen finanzieller Natur beansprucht, und zwar in einem Maße, daß an eine aus dem Gesamtvolk hervorgehende Totalrevision nicht zu denken ist. Lasset uns vorerst die in der gegenwärtigen Verfassung niedergelegten Aufgaben realisiren, hier ist noch genug Werg an der Kunkel. Die gegenwärtige materielle Noth ist einer freisinnigen Revision nicht günstig.

Referent erklärt sich überhaupt als Gegner des Banknotenmonopols. Dasselbe könnte zur Zeit einer Krisis, eines Krieges und dergleichen große Kalamitäten herbeiführen. Das Monopol wäre der erste Schritt zur Papiergeldwirthschaft; in der ersten Krisis würde der Zwangskurs dekretirt und damit auch das Papiergeld. Hüten wir uns vor diesem ersten Schritte. Eine richtig dirigirte Bundesbank wird auch das Monopol gar nicht nöthig haben. Die Monopole sind überhaupt nicht vom Guten. Die kleinen Banken sind auch wirklichen Bedürfnissen entsprungen und sind besser geeignet, den kleinen Bedürfnissen zu genügen, als eine einzige große Bank. Warum sie mit einem Schlage unterdrücken? Eine Bundesbank will der Referent, weil sie dem Bund eine Einnahmsquelle sein wird, hauptsächlich aber, weil mit einer Bundesbank ein größerer Geldstok angelegt werden kann, der in Kriegszeiten oder in Zeiten intensiver Geldkrisis geeignet ist, dem Mangel an hartem Baargeld vorzubeugen. Eine Bundesbank kann auch viel eher und leichter geschaffen werden, als ein Banknotenmonopol, das nur auf dem Wege einer Totalrevision der Bundesverfassung zu erlangen ist. Redner hat auch seine Lieblingsideen, die er gern in die Bundesverfassung hineinbrächte; allein um solcher Liebhabereien willen

darf die Verfassung nicht in Gefahr gesetzt werden, zumal in einem Augenblick, der seit vielleicht 10 Jahren hiezu der ungünstigste ist. Sehen wir daher von unsern Privatliebhabereien ab und richten wir unsern Blick einzig auf das Wohl des Landes!

Redaktor Curti von Zürich spricht vorerst sein Bedauern darüber aus, daß der Volksverein nicht zusammen trat, als es sich um die Revision des Art. 65 handelte. Sich gegen den Referenten Vigier wendend, bestreitet er vor Allem die Nothwendigkeit einer Totalrevision; die Bundesversammlung kann, wie beim Art. 65, sich auf die Art. 39 und 120 beschränken. Das Banknotenmonopol existirt rings um uns herum in dieser oder jener Form; diese Idee ist daher nicht in einigen Studirstuben ausgeheckt. Man soll die gegenwärtige Verfassung sich zuerst einleben lassen? Art. 39 wird sich im Volke niemals einleben, weil das Volk niemals begreifen wird, daß dem Bunde nicht erlaubt sein soll, was Privaten erlaubt ist. Die Verfassung soll man jederzeit revidiren, wenn irgend eine Bestimmung dem Volk nicht mehr gefällt. So muß auch der Uebelstand beseitigt werden, daß das Volk nicht ohne den Willen seiner Rätthe einen Artikel abändern kann. Ein etwaiger Banknotenkrach wird nicht nur die Wohlhabenden, sondern alles Volk treffen. Der gedrückten Lage des Volkes wird jedenfalls nicht durch den Tabakzoll abgeholfen, weit eher aber dadurch, daß man unberechtigte Einnahmen Einzelner an die Gesamtheit zurückgiebt.

Unsere Volkswirtschaft wird durch die Banken vielmehr geschädigt als man glaubt, wird ja doch unser ganzes Münzsystem durch dieselben alterirt, denn die Banken machen so viel Emissionen als sie wollen, während der Bund sich in der Münzprägung selbst Schranken auferlegt hat.

Allerdings ist gegenwärtig genug Werg an der Kunkel, nur ist zu bedauern, daß die Bundesversammlung davon nicht schon mehr abgesponnen hat. Ein Banknotengesetz würde die jezige kolossale Notenemission nicht wesentlich verringern. Wenn man ein Feind aller Monopole ist, warum nicht auch den Betrieb des Telegraphen und der Posten an die Privatkonzurrenz ausliefern? Und unsere Privateisenbahnen, liefern sie nicht einen traurigen Beweis, wo das Privatmonopol im Gegensatz zum Staatsmonopol hinführt? Wenn es wahr ist, daß im Kriegsfall das Banknotenmonopol zum Zwangskurs führen würde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der gegenwärtige Zustand beibehalten wird, im Krieg der Zwangskurs für die jezigen Noten dekretirt würde. Redner schließt, indem er den oben erwähnten Antrag stellt.

Nationalrath Emil Frei erwidert dem Vorredner Curti, daß er zwar prinzipiell auf dem Boden des Monopols stehe, jedoch ein Gegner der Revision sei. Der große innere Fehler dieser Revisionsbewegung liege darin, daß sie ganz ohne Rücksicht auf die allgemeine politische Situation und ihre Bedürfnisse sei ins Leben gerufen worden.

Die schweizerische Politik muß aber als ein Gesamtheitliches, als ein Ganzes ins Auge gefaßt werden. Die Schweiz sollte nicht von Tageslaunen und Tagesliebhabereien regiert werden.

Es ist klar, daß das Ganze Schaden leiden muß, wenn das Einzelne ohne Rücksicht auf das Ganze herausgerissen und zur Hauptsache gemacht wird. Warum verlangt man z. B. heute nicht völlige Centralisation, Abschaffung der Kantone, oder Anlage von Festungen im Innern des Landes, Befestigung der Grenzen u. drgl.? Weil all' das zur gegenwärtigen Lage paßt wie die Faust aufs Auge. Ganz gleich verhält es sich aber gegenwärtig mit der Revision der Bundesverfassung. Sie paßt auch zu unserer Lage wie die Faust aufs Auge.

Man wirft uns vor, wir seien Opportunisten, d. h. wir treiben keine grundsätzliche Politik, sondern reine Zweckmäßigkeitpolitik. Und doch ist die praktische Politik immer eine Sache der Zweckmäßigkeit, der Opportunität. Auch dem glühendsten Republikaner wird es nicht einfallen, aus Rußland eine Republik machen zu wollen, nicht einmal aus England.

Die praktische Politik ist die zweckmäßige, aber eben die zweckmäßige Anwendung der politischen Grundsätze und nichts Anderes. Etwas Anderes wäre es, wenn wir unsere Grundsätze der Opportunität unterordnen wollten. Das wird uns aber ein ehrlicher Gegner nicht vorwerfen. Wir haben unsere Grundsätze jederzeit ehrlich und rükhaltlos bekannt, auch da, wo wir wußten, daß wir uns damit nicht besonders angenehm machten, und Redner darf das mit aller Ruhe auch von sich sagen. Wir hängen unsern Mantel nicht nach dem Wind; aber wenn wir sehen, daß ein Grundsatz nicht durchgeführt werden kann, ohne daß der Schaden voraussichtlich viel größer ist als der Nutzen, so müssen auch wir sagen: Eines nach dem Andern. Haben nicht dieselben Leute, die uns vorwerfen, wir seien Opportunitätspolitiker, erst vor wenigen Tagen die Petition der Handlungsreisenden, welche eine raschere Durchführung der Rechtseinheit verlangten, als inopportun erklärt?

Bevor wir die Bundesverfassung revidiren und alle Chancen und Gefahren einer Bundesrevision laufen, wollen wir die Einigkeit innerhalb der freisinnigen Elemente im Schweizervolk herzustellen

trachten. In Folge ihrer theilweisen Uneinigkeit sind in der Bundesversammlung gegenwärtig die entschieden Freisinnigen, diejenigen, welche die Bundesrevisionen von 1872 und 1874 durchgeführt haben, ohnmächtig gegenüber den anderen Parteien. Das Scepter schwingt das Juste-Milieu, das sog. Centrum, welches das Schweizervolk durch seine charakterlose und unehrliche Politik in Verwirrung setzt. Da thut die Einigung der Radikalen vor allen Dingen noth. Statt aber die Verfassung zu revidiren, wollen wir ein Banknotengesetz erlassen, und da gibt es ein außerordentlich einfaches Mittel, um einen Zustand zu schaffen, der dem Banknotenmonopol so ziemlich gleich kommt. Wenn man volle Sicherheit im Banknotenwesen herstellen will, muß man gesetzlich verlangen, daß wenigstens 80 % der verausgabten Banknoten durch Baarvorrath gedeckt seien. Nimmt man diese Bestimmung in ein eidgenössisches Banknotengesetz auf, so werden bald die meisten Emissionsbanken das Banknotengeschäft aufsteken und der Bund wird voraussichtlich so ziemlich allein noch Banknoten ausgeben. Damit haben wir das Monopol ohne Revision und die volle Sicherheit im Banknotenwesen zugleich.

Redner verwirft daher die Revision, weil sie ihm als ein verwerfliches Abenteuer erscheint und weil das, was man will, auf dem Gesetzgebungsweg erreicht werden kann. Dafür aber haben wir die 1874er Verfassung nicht errungen, daß sie dem ersten besten Abenteuer geopfert werde!

B a u m a n n (Luzern) weist auf andere Staaten hin, die auch das Banknotenmonopol haben und gut damit fahren. Warum sollte es für die Schweiz allein schädlich sein? Redner schildert die gegenwärtige Banknotenwirthschaft und ihre Gefahren. Er glaubt nicht an die Gefährlichkeit einer Bundesrevision. Gibt zu, daß die gegenwärtige Bundesverwaltung wenig Zutrauen verdiene; allein was hindert uns, sie zu beseitigen? Das Militärsteuergesetz mit seinem „Thorax“ hat den Grundsatz der Militärpflichtigkeit auf den Kopf gestellt. Die Gegner reden von der Verfassung und meinen ihren Geldsak.

Oberrichter Z ü r i c h e r (Bern) erklärt sich als einen grundsätzlichen Anhänger des Monopols, einmal weil dasselbe im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs liegt, sodann aber hauptsächlich, weil der Gewinn aus den Banknoten der Gesamtheit zukomme. Letzteres müsse zumal in einer Zeit verlangt werden, wo der Staat große Opfer für Kulturaufgaben und für militärische Zwecke bringe. Redner theilt die Auffassung nicht, daß durch die Revision des Art. 39 die ganze Verfassung in Frage gestellt werde. Und wenn das auch der Fall wäre, so wäre die Verfassung selber daran Schuld, weil sie wichtige Fragen nur halb

gelöst hat (Rechtseinheit), in minder wichtigen über das Ziel hinauschoß (Abschaffung der Todesstrafe) und in andern sich zum Diener von Partikularinteressen machte (Banknotenartikel). Ich fürchte mich nicht vor der Reaktion, wohl aber möchte ich die Fortschrittspartei vor dem Rückwärtsgehen warnen, ihr mehr Grundsätzlichkeit, mehr frisches, kühnes Eingreifen wünschen!

Alt-Nationalrath Haller (Aargau) ist entschieden gegen jede Bundesrevision im jezigen Augenblick. Curti sagt zwar, wir brauchen keine Totalrevision, die Bundesversammlung könne sich ja auf die Partialrevision beschränken. Allein wir wollen nicht, daß ein Baustein nach dem andern aus der Bundesverfassung herausgerissen werde, weil wir nicht wissen, wo damit aufgehört wird. Das Auskunftsmittel Curtis ist aber auch nicht wirksam; denn die Bundesversammlung wird der Einladung Curtis voraussichtlich gar keine Folge geben; und zwar nicht nur vom Standpunkte ihrer gegenwärtig etwas konservativen Färbung, sondern auch vom radikalen Standpunkte aus: wir wollen nicht auf den ersten Fehler einen zweiten häufen. Der Stein würde ohne Zweifel weiter rollen; bald würde wieder ein Schaffhauser oder ein Anderer kommen und Anderes verlangen. Vielleicht kommen dann auch solche, welche den Schulartikel streichen, statt ausführen wollen.

Auch der Eheartikel sammt dem ganzen Civilstandsgesetz könnte wieder in Fluß gerathen. Wer das Gegentheil glaubt, kennt unser Volk nicht. Redner protestirt dagegen, daß der Banknotenartikel aus selbstsüchtigen Absichten hervorgegangen sei; er war ein Kompromißartikel, und zwar ganz speziell ein Kompromiß mit den welschen Schweizern, und das gute Einvernehmen mit den Letzteren sollte keine so wohlfeile Waare sein. In dieser Revision sind auch illoyale Hände thätig, und diese sind von weittragenden Ideen geleitet. Die loyalen Revisionisten aber sind übel berathen.

Staatsschreiber Kollbrunner (Thurgau). Wir kennen das Volk so gut, als die Staatsmänner des Aargaus das ihrige kennen. Das Ankämpfen gegen die Totalrevision heißt leeres Stroh dreschen; Niemand will ja eine Totalrevision, im Gegentheil, durch den Antrag Curti wollen wir ja eben diese Gefahr bekämpfen helfen. Redner weiß, daß er sich in Uebereinstimmung befindet mit der großen Mehrzahl der Demokraten der Ostschweiz, welche das Banknotenmonopol lebhaft wünschen, um einem Bankkrach zuvor zu kommen, um wieder ein Stück Einheit zu schaffen und um der Eidgenossenschaft die Mittel zu geben, damit sie den Art. 27 (Schulartikel) der Bundesverfassung durchführen kann. Wenn die entschiedenen Freisinnigen in der Bundesversammlung nicht mehr tonangebend sind, so wird das mit einer Revision eben besser kommen.

Warum regiert eigentlich dieses Zentrum, diese Vertreter und Prokuristen der Plutokratie in der Bundesversammlung? Weil die Radikalen sich jeweilen dazu hergeben, die Geschäfte dieses Zentrums zu machen. Sie reisen im Land herum, beschwichtigen das Volk, suchen es zu überzeugen, daß die und die Maßregel eine patriotische Nothwendigkeit sei. Inzwischen bleiben die Herren vom Zentrum ruhig zu Hause sitzen, reiben sich vergnügt die Hände, und wenn der Zweck erreicht ist, verfahren sie nach dem Saze: Der Mohr hat seine Pflicht gethan, der Mohr kann gehen. Die Linke sollte eben nicht mehr die Geschäfte des Zentrums, der Plutokratie, machen! Was die Reaktion anbetrifft, so beruhige man sich doch; wenn das Volk wirklich reaktionär ist, so wird es die Revision ja verwerfen. Die Verständigung mit den welschen Schweizern kann hier nicht maßgebend sein, denn als die 1874er Verfassung angenommen wurde, erklärten die Häupter der demokratischen Partei ausdrücklich, daß sie dieselbe nur als eine Abschlagszahlung betrachteten. Jetzt handelt es sich um ein Zurückgehen auf den radikaleren Entwurf von 1872. Der Volksverein war stets der Patron dieses Entwurfes und wird auch stets der Patron derjenigen Bestimmungen desselben bleiben, die nicht in die 1874er Verfassung konnten aufgenommen werden.

Daß der Banknotenartikel ein Kompromiß mit den Welschen soll gewesen sein, überrascht den Redner, da aus den Revisionsverhandlungen ja hervorgehe, daß ein Hauptvertreter der Welschen, Hr. Ruchonnet, die Errichtung einer Bundesbank beantragt hat. Wir draußen im Volk haben übrigens mit den Welschen keinen Kompromiß abgeschlossen. Wir sind Alle Freunde der Bundesverfassung, aber wir wollen nicht versteinern lassen, sondern fortbilden und an der Fortentwicklung der schweizerischen Demokratie arbeiten; das ist unser Programm!

Landammann Augustin Keller. Nach dem letzten Votum sollte ein Aargauer eigentlich schweigen, weil er „sein Volk nicht kenne.“ Redner glaubt aber das Recht zu haben, das aargauische Volk zu kennen; er hat mit demselben 35 Jahre lang gelebt, mit ihm schwere Zeiten durchgestritten, große vaterländische Fragen lösen helfen, die nicht nur die Eidgenossenschaft, sondern auch den Kanton betrafen. „Und wenn ich auf die Geschichte des Aargaus blicke, so würde ich eine geschichtliche Sünde begehen, wenn ich ihm den Vorwurf machen würde, daß es nicht in allen großen Fragen des gemeinsamen Vaterlandes an der Spitze des Fortschrittes bestanden habe.“ Mit Stolz nennt sich der Redner einen Angehörigen des Aargaus. Die gegenwärtigen Verhältnisse des Kantons sind auf die gedrückte Lage und Stimmung des Volkes zurückzu-

führen, und die Behörden getröstet sich dessen und hoffen auf bessere Zeiten und damit auch wieder auf eine größere Opferwilligkeit des Volkes. Redner hat s. Z. mit aller Entschiedenheit für die Beibehaltung des Art. 65 gestimmt, und zwar einzig darum, weil er von einem Angriff auf diesen Artikel einen Angriff auf die gesammte Verfassung fürchtete, und das sei heute noch der Fall. Zwar sagten die Ultramontanen bezüglich des Artikels über die Todesstrafe: Gebt uns nur diesen Barnabam los! Aber was sagen sie jetzt? Dem Redner bemerkte jüngst einer ihrer Vertreter: „Es gibt keine Ruhe, bis alle politischen Parteien der Schweiz ihre Befriedigung gefunden; man erlaube daher jeder Partei, zwei Artikel zu streichen, dann wird der Friede hergestellt sein.“ Der Mann lachte zwar, als er das sagte; allein ich fürchte doch, wir sind jetzt auf dem Wege, das zu thun, was er scherzend verlangte. Es fragt sich nur, wie auf diese Weise die Bundesverfassung nach und nach aussehen wird. Redner schließt, indem er die Ansicht ausspricht, die Anträge des Referenten entsprechen dem Geiste der Bundesverfassung und dem natürlichen Gange der Dinge.

Fürsprech Berger (Bern) ist gegen die Revision unter den heutigen Verhältnissen. Wenn man auf die hohe See hinaus will, wählt man die Zeit der Fluth, nicht die der Ebbe, wo überall Klippen und Sandbänke auftauchen. Thun wir dennoch das Letztere, so werden wir stranden. An die schwer erkämpfte Verfassung sollte man nicht leichthin die Hand legen, sondern nur unter zwingenden Verhältnissen, und diese liegen gegenwärtig nicht vor. Die Ultramontanen sind gerüstet, um die Verfassung zu Fall zu bringen; hiezu kommen viele Eidgenossen aus der Westschweiz und auch solche aus unserer Mitte, die mit einzelnen Artikeln und Gesezen unzufrieden sind. Darum keine Revision, sondern Erlaß eines Banknotengesezes!

Nationalrath Brunner (Bern). Sowohl der Bundesrath als die Bundesversammlung tragen große Schuld an der gegenwärtigen Bewegung, der Bundesrath, indem er dem Auftrage nicht nachkam, der ihm vor zwei Jahren ertheilt wurde, ein Banknotengesez auszuarbeiten; der Nationalrath, indem er die Motion Joos einfach unter den Tisch wischte. Denn die Idee des Banknotenmonopols hatte bereits tiefe Wurzeln im Volke geschlagen. Jetzt haben wir die Bewegung, welche eine Totalrevision nach sich ziehen kann, jedoch nicht muß. Denn die Bundesverfassung verbietet die Partialrevision nicht. Redner hat sich noch keine abschließliche Meinung über das Banknoteumonopol gebildet und stimmt daher zum Antrag Curti, der die Bundesversammlung auffordere, die Frage der Revision des Art. 39 in Berathung zu ziehen. Jedenfalls aber sollte

die Frage an das Volk nicht allgemein gestellt werden, sondern ausdrücklich die Revision der Art. 39 und 120 in's Auge fassen.

Bühlmann (Luzern) macht aufmerksam, daß die Frage nicht mehr aus der Welt geschafft werden könne, ebensowenig die gesammelten Unterschriften. Der Volksverein würde unüberlegt handeln, wollte er sich dem Strome entgegenstemmen, was ohne Zweifel böse Folgen haben würde.

Oberst V o n m a t t (Luzern) verzichtet der vorgerückten Zeit wegen auf das Wort.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Die Thesen I und II des Referenten werden mit 36 gegen 26 Stimmen verworfen.

Der Antrag Bützbergers, daß nur der Art. 39, nicht aber auch die Frage der Initiative in Revision gezogen werde, wird mit 51 gegen 13 Stimmen verworfen.

Die These III wird dem Antrag Curti sammt dem Zusaze Vigiers entgegengestellt und unterliegt mit 28 gegen 49 Stimmen.

These IV wird zurückgezogen und These V einstimmig angenommen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1879
(II. Serie).

(Vom 4. Dezember 1879.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren
für das laufende Jahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

Bundeskanzlei.

D. 2. d. Schreibmaterialien Fr. 3,000

Der uns im Budget pro 1879 für Schreibmaterialien bewilligte Kredit von Fr. 15,000 ist schon vollständig erschöpft, und wir bedürfen, um den Bedürfnissen bis Ende dieses Jahres zu genügen, eines Nachkredites von wenigstens Fr. 3000. Dieser Budgetansatz war schon seit Jahren zu knapp, und so kam es, daß auch dieses Jahr noch eine ordentliche Zahl von Rechnungen vom vorigen Jahre aus dem gegenwärtigen Kredite zu berichtigen waren.

Zur Begründung des Gesuches verweisen wir auf die Ihnen wohlbekannte Vermehrung der Geschäfte, die sich im Laufe der letzten Jahre gegenüber früheren Jahren ergeben hat.

**Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Eingabe des
Centralkomite der Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Volksvereins. (Vom 28.
November 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1879
Date	
Data	
Seite	1061-1083
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 526

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 36.

21. August 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten
Antrag auf Revision der Bundesverfassung.

(Vom 18. August 1880.)

Tit.

Am 3. August dieses Jahres sind dem Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Herrn Nationalrath Dr. Joos in Schaffhausen die, nach Angabe, mit 54,021 Unterschriften versehenen Bogen überreicht worden*), welche in gleichlautender Redaktion nachstehendes Begehren enthalten:

„Volks-Initiative.

„Die unterzeichneten Schweizerbürger, gestützt auf Artikel 120 der Bundesverfassung, geben anmit ihren Willen kund, es habe eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung stattzufinden — und zwar sei diese Revision in dem Sinne zur Hand zu nehmen, daß verfügt werde:

*) Bis zum 10. August, wo die Revision durch das eidg. Departement des Innern begann, wurden noch weitere Unterschriftenbogen, 2486 Unterschriften enthaltend, eingereicht, wozu am 18. August noch ein Bogen mit 19 Unterschriften kam.

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:
 - „Nur dem Bunde steht das Recht zu,“ Banknoten beziehungsweise Kassenscheine auszugeben.
 - „Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.
 - „Der aus der Ausgabe von Banknoten beziehungsweise Kassenscheinen sich ergebende Gewinn wird, nach einem gesetzlich zu bestimmenden Maßstabe, zwischen Bund und Kantonen vertheilt.“
3. Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses letztern Beschlusses beauftragt.“

Das Bundesgesetz betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung, vom 5. Dezember 1867 (Amtl. Samml. IX, 205), schreibt in den Artikeln 4 und 5 vor:

„Der Bundesrath hat die eingelangten Revisionsbegehren, mit einer nach den Kantonen geordneten Uebersichtstabelle versehen, der Bundesversammlung innerhalb zweier Monate vorzulegen, sobald die Anzahl derselben von solcher Erheblichkeit ist, daß die Anwendung des Artikel 113 der Bundesverfassung (Artikel 120 der jetzigen Bundesverfassung) in Frage kommen kann.

„Ueber das Vorhandensein der nach den Artikeln 1—3 erforderlichen Bedingungen entscheidet die Bundesversammlung nach Mitgabe von Artikel 78 der Bundesverfassung.“

Indem wir Ihnen demgemäß die eingereichten Begehren, mit der vorgeschriebenen Uebersichtstabelle, vorzulegen die Ehre haben, glauben wir, behufs Vorbereitung Ihres Entscheides über das Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen für die gesetzliche Gültigkeit der Unterschriften, über das Ergebnis der von uns in dieser Beziehung angeordneten Untersuchung Bericht erstatten zu sollen.

Diese Prüfung wurde vorgenommen an der Hand der Artikel 1—3 des oberwähnten Gesetzes, sowie der „Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung“ vom 2. Mai 1879 (Amtl. Samml. n. F., IV, 81).

Der Befund ergibt sich aus folgender Tabelle:

U n t e r s c h r i f t e n .

	Gültige.	Ungültige.	Total.
Zürich	12,948	568	13,516
Bern	10,262	762	11,024
Luzern	2,303	76	2,379
Uri	680	47	727
Schwyz	701	381	1,082
Unterwalden O. W.	2	80	82
Unterwalden N. W.	188	6	194
Glarus	1,338	74	1,412
Zug	638	31	669
Freiburg	510	103	613
Solothurn	911	19	930
Basel-Stadt	303	584	887
Basel-Landschaft	40	53	93
Schaffhausen	3,119	320	3,439
Appenzell A.-Rh.	376	5	381
Appenzell I.-Rh.	133	4	137
St. Gallen	6,603	186	6,789
Graubünden	3,787	156	3,943
Aargau	2,674	187	2,861
Thurgau	1,825	69	1,894
Tessin	25	—	25
Waadt	501	2	503
Wallis	453	83	536
Neuenburg	2,163	84	2,247
Genf	105	58	163
	52,588	3,938	56,526

Nachdem das von der Bundesversammlung unterm 18. September 1875 erlassene Gesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten auf das Begehren von 33,729 Schweizerbürgern der Volksabstimmung unterstellt und bei dieser am 23. April 1876 verworfen worden war, brachte Herr Dr. Joos am 19. März 1879 im Nationalrathe die Motion ein:

„Die Bundesversammlung wolle beschließen:

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

„Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten beziehungsweise Kassenscheine auszugeben. Er darf jedoch keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.“

3. Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.
4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses letztern Beschlusses beauftragt.“

Die Frage der Erheblichkeit dieser Motion wurde verneint.

Hierauf begann die Bewegung zur Sammlung von Unterschriften, um auf dem in Artikel 120 der Bundesverfassung gegebenen Wege die Frage der Revision an das Volk zu bringen.

Die Erfolge der in's Werk gesetzten Sammlung ließen Zweifel darüber entstehen, ob es möglich sein werde, in der zulässigen Zeit die Zahl von 50,000 Unterschriften zusammenzubringen, und legten den Gedanken nahe, die Bundesversammlung zu bewegen, von sich aus die Revision des Banknotenartikels an die Hand zu nehmen.

Dies geschah durch eine Eingabe der Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Volksvereins, welche dahin lautete: „Die Bundesversammlung wolle unverzüglich von sich aus die Artikel 39 und 120 der Bundesverfassung, und zwar gesondert, zur Revisionsabstimmung bringen.“

Mit Botschaft vom 28. November 1879 (Bundesblatt 1879, Bd. III, S. 1061) legte der Bundesrath diese Eingabe der Bundesversammlung vor, welche in beiden Räthen mit bedeutender Mehrheit beschloß, dem gestellten Begehren keine weitere Folge zu geben.

Die inzwischen sistirte Sammlung von Unterschriften wurde nun fortgesetzt und hat am 3. August dieses Jahres die Zahl von 50,000 erreicht.

Schon aus diesem Hergang ist klar, daß die Meinung der Unterzeichner nicht die ist, sich neuerdings petitionsweise an die Bundesversammlung zu wenden, damit diese selbst die Revision vornehme. Wenn sie die Sammlung der Unterschriften bis auf die Zahl von 50,000 fortsetzten, so beweist dies, daß die Unterzeichner den in Artikel 120 der Bundesverfassung vorgesehenen direkten Appell an das Volk beabsichtigen, womit übereinstimmt, daß sich die Eingabe ausdrücklich auf diesen Artikel 120 stützt.

Das Begehren selbst, so wie es gestellt ist, ruft nun aber verschiedene Bedenken hervor.

Die Unterzeichner, obschon sie ausdrücklich den Artikel 120 anrufen, begnügen sich nicht, der Bestimmung dieses Artikels folgend, Revision der Bundesverfassung zu verlangen, sondern sie verlangen, daß die Revision sich auf einen bestimmten Punkt be-

schränke, und bezeichnen den Artikel, auf welchen sich die Revision beschränken solle.

Sie begnügen sich im Fernern nicht damit, Revision dieses bestimmten Artikels zu verlangen, sondern sie sezen selbst Form und Inhalt des neuen Artikels, welcher an die Stelle des bestehenden treten soll, fest und „thun ihren Willen kund“, daß der Artikel in dieser Fassung der Volksabstimmung (es ist wohl nur ein Versehen, daß die Kantone nicht genannt sind) unterbreitet werde.

Was nun zunächst diesen leztern Punkt anbetrifft, so ist ein solches Verfahren konstitutionell unstatthaft. Die Bundesverfassung kennt eine solche sogenannte Volksinitiative nicht für Geseze und Beschlüsse und ebensowenig für Verfassungsbestimmungen. Sie wurde bei Berathung der jezigen Bundesverfassung für die Gesezgebung verlangt, aber in bestimmter Weise abgelehnt, für Veränderung von Verfassungsbestimmungen auch nicht einmal beantragt. Jede Revision der Bundesverfassung, werde dieselbe so oder anders veranlaßt, geschieht nach Artikel 119 auf dem Wege der Bundesgesezgebung und fällt somit ausschließlich (Abstimmung des Volkes und der Kantone vorbehalten) in die Befugnisse der Bundesversammlung. Ihr einzig, beziehungsweise den beiden gesezgebenden Räten, steht das Recht zu, bei einer Revision Inhalt und Form der neuen, dem Volke und den Kantonen zur Abstimmung zu unterbreitenden Verfassungsbestimmungen festzustellen. Sie kann und darf auf dieses Recht nicht verzichten, und es muß demgemäß dieses Begehren, nach welchem der in Ziffer 2 desselben formulierte neue Verfassungsartikel der Volksabstimmung unterbreitet werden soll, als unstatthaft zurückgewiesen werden.

Es liegt dieß so sehr auf der Hand, daß wir annehmen müssen, es sei das Initiativbegehren nicht so gemeint. Die Deutung freilich ist ausgeschlossen, daß dasselbe lediglich ein formulirter Antrag an die Bundesversammlung sei, und zwar deßhalb ausgeschlossen, weil wir nicht eine Petition an die Bundesversammlung um Revision des Artikels 39 vor uns haben, sondern einen Appell von 50,000 Bürgern an das Volk gegen die Bundesversammlung, welche die Revision, so viel an ihr, in bestimmter Weise abgelehnt hat. Wohl aber läßt sich sagen, daß es unmöglich gewesen wäre, die Bürger zur Unterstützung einer Revision des Artikels 39 aufzufordern, wenn nicht gleichzeitig klar und deutlich jedem Unterzeichner vorgelegt worden wäre, in welchem Sinne die Revision des Artikels 39 aufgefaßt und angestrebt werde, und daß somit diese formulirte Darlegung (die Ziffern 1, 2, 3, 4 des Begehrens) lediglich die Bedeutung einer Motivirung und Präzisierung des eigent-

lichen Begehrens, nämlich des Begehrens der „Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung“ habe.

Beseitigen wir die besprochene Schwierigkeit durch Annahme dieser Auffassung, so sehen wir uns vor die andere Frage gestellt, die Frage der verlangten Partialrevision.

Wenn die Unterzeichner einfach Revision der Bundesverfassung verlangen würden, so wäre das weitere Vorgehen ganz liquid, denn in diesem Falle könnte gar keine Differenz darüber entstehen, ob das Volk in Anfrage gesetzt und wie die Frage an dasselbe gestellt werden müsse.

Die „Volksinitiative“ der 50,000 will aber die Revision auf Artikel 39 der Bundesverfassung beschränken.

Ist dieß konstitutionell zulässig? Kann und muß auch bei einem so gestellten, beschränkten Revisionsbegehren das Volk in Anfrage gesetzt werden? Ist bejahendenfalls dem Volke die Frage zu stellen, ob eine Revision des Artikels 39 stattfinden solle? oder die Frage, ob es eine Revision der Bundesverfassung wolle oder nicht?

Wir haben uns über diese Fragen bereits in unserer Bericht-erstattung über das letzten Herbst gestellte Begehren des Volksvereins: „es wolle die Bundesversammlung unverzüglich die Revision der Artikel 39 und 120 zur Volksabstimmung bringen“, auszusprechen Gelegenheit gehabt. Indem wir uns erlauben, auf unsere bezügliche Botschaft vom 28. November 1879 zu verweisen, können wir uns hier theilweise kürzer fassen.

Den Bürgern kann selbstverständlich nicht vorgeschrieben werden, welche Begehren sie stellen sollen und können. Wenn 50,000 für gut finden, Revision eines einzelnen bestimmten Verfassungsartikels zu verlangen, so ist an und für sich dagegen nichts einzuwenden.

Aber während einem von 50,000 Schweizerbürgern unterstützten Verlangen einer Revision der Bundesverfassung die Verfassung selbst die unmittelbare Anfrage an das Volk garantiert, ist diese Garantie einem Begehren, welches die Revision auf einen einzelnen bestimmten Artikel beschränken will, nicht gegeben.

Wir haben in unserer Botschaft vom 28. November 1879 die Ansicht ausgesprochen und begründet, daß der Artikel 120 nur auf Totalrevision Bezug habe und eine Anfrage an das Volk nur dann zu stellen sei, wenn ein von 50,000 Schweizerbürgern unterstütztes Verlangen einer „Revision der Verfassung“ vorliege; daß dagegen

einem Begehren, welches im Gegensatz zu der offenen Verfassungsrevision eine geschlossene, auf einen bestimmten Punkt beschränkte Revision verlange, nicht das Verfahren nach Artikel 120, sondern lediglich die Behandlung als Petition zu Theil werden könne. Wir halten diese Ansicht noch dermalen für die korrekte. Auf den vorliegenden Fall angewendet, tritt nun aber die Frage auf, ob es richtig sei, das auf Revision des Artikels 39 lautende Begehren als im Gegensatz stehend zu der offenen Revision der Verfassung und diese ausschließend, zu betrachten und zu behandeln? Wir glauben dieß nicht. Die 50,000 Unterzeichner nehmen Anstoß an den Bestimmungen des jezigen Artikels 39, dessen Abänderung von der Bundesversammlung verweigert wird. Sie sind zusammengetreten, um eine Volksabstimmung zu provoziren, welche das Thor zur Revision des ihnen anstößigen Artikels öffnen soll. Sie nennen in ihrem Begehren um Revision den Artikel, auf welchen sie es abgesehen haben, und haben gewiß keine Ahnung, daß die Nennung des Artikels die Folge haben könnte und müßte, daß die Volksabstimmung verweigert werde. Wenn die Weglassung des Artikels die Möglichkeit der Volksabstimmung gewährt und dadurch, wie sie hoffen, freie Bahn geschaffen wird zur Beseitigung der von ihnen angefochtenen Verfassungsbestimmung; wenn also ihr Begehren formulirt wird als „Begehren einer Revision der Bundesverfassung“ behufs Abänderung der Bestimmungen des Artikels 39, so steht nichts im Wege, daß nach Artikel 120 das Volk zur Abstimmung aufgerufen wird.

Was nun die Fragestellung an das Volk selbst anbelangt, so erlauben wir uns, den bezüglichen Erörterungen, welche wir in der mehrerwähnten Botschaft Ihnen zur Würdigung unterbreitet haben, mit Rücksicht auf den konkreten vorliegenden Fall Folgendes beizufügen:

Dem Gedanken, die Frage an das Volk zu stellen: soll eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung stattfinden oder nicht? steht die Schwierigkeit entgegen, daß eine Revision des Artikels 39 in dem von den Unterzeichnern verlangten Sinne nicht vorgenommen werden kann ohne gleichzeitige Revision anderer Artikel der Verfassung.

Eines der wesentlichen, schon bei Begründung der Motion von Herrn Dr. Joos im Nationalrathe in den Vordergrund gestellten und auch während der ganzen Revisionsbewegung vorzüglich geltend gemachten Motive für das Banknotenmonopol des Bundes ist bekanntlich das, daß es dringend nöthig sei, dem Bunde mit Rücksicht auf die vielen ihm zugewiesenen Aufgaben eine neue, ständige und erhebliche Hilfsquelle zuzuweisen. Es wurde betont, daß der

Bund nicht in die Lage gebracht werden sollte, Geldkontingente von den Kantonen einfordern zu müssen, eine Gefahr, welche sehr erheblich in den Hintergrund gedrängt werde durch eine Belehnung des Bundes mit dem Banknotenmonopol, dessen Ertrag für ihn viel bedeutender sein werde, als der Ertrag der Militärsteuer. Wir wollen dieß annehmen.

Nun ist aber ein eigener Artikel in der Bundesverfassung, welcher die ständigen Hilfsquellen des Bundes bestimmt; der Artikel 42 nennt als solche den Ertrag des Bundesvermögens, den Ertrag der Grenzzölle, den Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung, den Ertrag der Pulververwaltung, die Hälfte des Bruttoertrages der Militärpflichtersazsteuer, die Beiträge der Kantone. Es ist klar, daß wenn eine Revision des Artikels 39 durch Zuweisung des Banknotenmonopols an den Bund eine neue, ständige Hilfsquelle für denselben schafft, mit Artikel 39 auch der Artikel 42 revidirt werden muß.

Das Banknotenmonopol ist im fernern seiner Natur nach eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Artikel 31 der Bundesverfassung gewährleistet diese Freiheit. Wird durch Revision des Artikels 39 ein neues Monopol geschaffen, welches in den Vorbehalten (Artikel 31, litt. a) nicht vorgesehen ist, so muß mit Artikel 39 auch Artikel 31 in Revision genommen werden.

So greift also die Revision des Artikels 39 nothwendig über sich selbst hinaus und zieht mit in ihren Kreis den Artikel über die Hilfsquellen des Bundes und den Artikel über die Handels- und Gewerbefreiheit.

Wenn also beschränkte Frage gestellt werden sollte, so müßten, wie uns scheint, neben Artikel 39 auch die Artikel 31 und 42 genannt werden, wobei man sich freilich bezüglich der letztgenannten Artikel in keiner Weise auf ein Volksbegehren von 50,000 stützen könnte.

Wozu aber die Beschränkung der Frage? Der Zweck derselben könnte nur der sein, einerseits daß nur damit die Revision des angefochtenen Artikels bestimmt gesichert werden könne, andererseits daß ein Hinausgreifen der Revision über die bestimmte Frage beseitigt werde. Beides scheint uns unstichhaltig zu sein.

Jene Sicherung liegt nicht darin, daß der Artikel bestimmt genannt wird, sondern sie ist von der Verfassung dadurch gegeben, daß die Bejahung der Revisionsfrage durch das Volk unmittelbar die vollständige Neuwahl beider Räthe nach sich zieht.

Was aber die Beseitigung der Gefahr betrifft, daß die Revision über den bestimmten Punkt hinausgreife, so kann dieser Zweck dadurch nicht erreicht werden, daß die Anfrage an das Volk einen bestimmten Artikel nennt. Die Bundesversammlung hat die Befugniß, von sich aus jede Verfassungsbestimmung in Revision zu nehmen; sie hat dieses Recht, welches von Artikel 120 ganz unabhängig ist und sich auf Artikel 85, Ziffer 14 der Verfassung gründet, wiederholt sowohl in Partial- als auch in Totalrevisionen in Anspruch genommen und ausgeübt. Gesezt auch, es finde eine Volksabstimmung darüber statt, ob der Artikel 39 revidirt werden solle, es werde die Frage bejaht und hierauf eine neue Bundesversammlung gewählt, um die Revision an die Hand zu nehmen, so verliert sie durch die besondere Mission, die ihr aufgetragen ist, jenes ihr zustehende Recht nicht. Sie kann nach ihrem Ermessen die Revision ausdehnen und die von ihr aus revidirten Artikel mit der speziell zur Revision vom Volke bezeichneten Bestimmung zur verfassungsmäßigen Volksabstimmung bringen.

Erzeigt sich also die Beschränkung in der Fragestellung zur Erreichung der für sie geltend gemachten Zwecke durchaus illusorisch, so hat sie hinwieder, abgesehen von der Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit, einen schwer ins Gewicht fallenden Nachtheil. Es liegt nämlich außer Zweifel, daß wenn die Frage lediglich so gestellt würde: „Soll eine Revision des Artikel 39 stattfinden?“, damit ein großer Theil des Volkes in den Irrthum geführt würde, als handle es sich um eine Revision, die unter keinen Umständen über den Banknotenartikel hinausgehen dürfe, auch in den Räten nicht.

Die Bundesverfassung kennt eine solche beschränkte Fragestellung nicht. Der Artikel 120 und das Bundesgesetz betreffend Begehren um Revision der Verfassung sagen deutlich und bestimmt, daß, auf das Initiativbegehren von 50,000 Schweizerbürgern, Volksabstimmung anzuordnen und dem Volke die Frage vorzulegen sei, ob Revision der Bundesverfassung stattfinden solle. Damit stimmt denn auch die Vorschrift, daß, wenn die Frage bejaht werde, beide Räte neu gewählt werden müssen. Es stimmt dies auch mit dem Artikel 119, welcher die Revision selbst — den verfassungsmäßigen Schlußentscheid von Volk und Kantonen vorbehalten — der Bundesgesetzgebung anheimstellt. Diese Vorschrift würde beeinträchtigt, wenn der erste Volksentscheid selbst schon, der Bundesgesetzgebung vorgreifend, das Was und Wie der Revision direkt oder indirekt, durch Heraushebung eines bestimmten Artikels bestimmen würde.

Die allgemeine Fragestellung läßt der eventuell neu zu wählenden Bundesversammlung ihr verfassungsmäßiges Recht; sie hindert

sie nicht, sich in der Revision zu beschränken oder je nach Umständen weiter auszugreifen; sie tritt denjenigen, welche einen bestimmten Artikel im Auge haben, in keiner Weise zu nahe und beraubt sie keiner Garantie; sie hat nicht den Nachtheil, durch Hervorhebung einzelner Artikel von vorneherein Mißverständnisse und grundlose Befürchtungen wachzurufen; sie entspricht der Wahrheit, insofern sie das Volk darüber nicht im Zweifel läßt, daß das bejahende Votum viel Unbekanntes in sich birgt und daß daraus ebenso gut eine langandauernde, viele dringende Aufgaben störende, weitgreifende Bewegung, als ein gut verlaufender, rasch abschließender, eng umgrenzter Revisionsakt hervorgehen kann; sie stellt endlich eben deßwegen die eventuellen Neuwahlen unter den richtigen Gesichtspunkt.

Wir haben die vorgetragenen Gedanken in dem nachstehenden Beschlußentwurf zusammengefaßt. Indem wir denselben Ihrer Genehmigung empfehlen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 18. August 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

~~~~~

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

**den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten  
Antrag auf Revision der Bundesverfassung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der mit 56,526 Unterschriften versehenen Eingabe, betitelt „Volksinitiative für alleiniges Recht des Bundes zur Ausgabe von Banknoten und Kassenscheinen“ und lautend :

„Die unterzeichneten Schweizerbürger, gestützt auf Artikel 120 der Bundesverfassung, geben anmit ihren Willen kund, es habe eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung stattzufinden — und zwar sei diese Revision in dem Sinne zur Hand zu nehmen, daß verfügt werde :

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel :

„Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten beziehungsweise Kassenscheine auszugeben.

„Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.

„Der aus der Ausgabe von Banknoten beziehungsweise Kassenscheinen sich ergebende Gewinn wird, nach einem gesetzlich zu bestimmenden Maßstabe, zwischen Bund und Kantonen vertheilt.“

3. Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses letztern Beschlusses beauftragt — ;

der Botschaft des Bundesrathes vom 18. August 1880; nachdem sich aus der nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Dezember 1867 (A. S. IX, 205) vorgenommenen Prüfung ergeben, daß von den eingereichten Unterschriften 52,588 den Anforderungen des Gesetzes entsprechen ;

#### in Erwägung :

daß auf Grund des Artikels 120 der Bundesverfassung von mehr als 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, es solle die Bundesverfassung in ihrem Artikel 39 revidirt werden ;

daß aber nach der Vorschrift des angerufenen Artikels 120 die vorerst an das Volk zu erlassende Anfrage allgemein dahin gestellt werden muß, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht ;

daß im Falle der Bejahung dieser Frage im Weiteren die neu gewählte Bundesversammlung, welche die Revision an die Hand zu nehmen hat, zu entscheiden haben wird, ob die Revision auf den Artikel 39 zu beschränkt und wie der Wortlaut des oder der revidirten Artikel zu fassen sei ;

#### in Anwendung

von Artikel 118, 119 und 120 der Bundesverfassung und Art. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1867,

beschließt:

Art. 1. Es ist dem schweizerischen Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen :

„Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?“

Art. 2. Wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Rätthe neu zu wählen, um die Revision an die Hand zu nehmen.

Art. 3. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es soll jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung dieses Beschlusses stattfinden.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 6. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen die vorgelegte Frage bejaht und wie viele sie verneint haben.

Art. 7. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrathe innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Art. 8. Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebnis der Abstimmung erwahren und dasselbe der

Bundesversammlung in ihrer nächsten Sizung zu weiterer Beschlußfassung vorlegen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend Zusaz zum Artikel 6 des Vollziehungsreglements vom 6. Februar 1880 über Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 18. August 1880.)

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach Artikel 6, Alinea 3, des Vollziehungsreglements vom 6. Februar 1880, betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus (Amtl. Samml. n. F., V, 10), müssen in den Verkehr gebrachte Sezlinge, Gesträuche und sonstige Produkte der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien fest verpakt, die Wurzeln vollständig von Erde gereinigt sein; es können die leztern mit Moos umgeben werden, müssen aber jedenfalls mit einem Paktuch so eingewickelt sein, daß kein einziges Theilchen entweichen kann, daß aber auch die Vornahme der erforderlichen Konstatirungen dadurch nicht gehindert wird.

Der Zweck, den man bei Aufstellung dieser Bestimmung im Auge hatte, war, vorzubeugen, daß Pflanzen, welche allerdings mit der Rebe nichts gemein haben, aber in der Nähe phylloxerirter Weinstöcke gewachsen sind, nicht Rebläuse in der an ihren Wurzeln haftenden Erde mit sich führen und für den Fall, daß sie wiederum in die Nähe von Weinstöcken verpflanzt werden, leztern die Infektion mittheilen.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den durch  
Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten Antrag auf Revision der Bundesverfassung.  
(Vom 18. August 1880.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1880             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 36               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 21.08.1880       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 595-609          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 795       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.